

S a t z u n g

der Interessengemeinschaft Arheilger Bürger e.V.

**beschlossen in der Gründungsversammlung
am 04.06.1987**

**geändert in der Mitgliederversammlung
am 25.11.1987 und am 28.06.1988
mit Beitragsordnung vom 21.03.2001**

Inhalt

Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr	2
Zweck des Vereins	2
Gemeinnützigkeit	3
Mitgliedschaft	3
Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
Organe des Vereins	5
Die Mitgliederversammlung	5
Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	6
Der Vorstand	7
Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	8
Beiträge	8
Auflösung des Vereins	9
Schlußbestimmung	9
*) Beitragsordnung vom 21.03.2001	9

§ 1

Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Arheilger Bürger e. V." und hat seinen Sitz in Darmstadt-Arheilgen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat folgenden Zweck:

Bildung, Information und Aufklärung insbesondere der Bürger Arheilgens zu Themen der Raumordnung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung sowie Unterstützung derselben in der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Interessenvertretung Arheilger Bürger überparteilicher Art insbesondere im Zusammenhang folgender Maßnahmen:

B3/West-Umgehung, Ortskernsanierung, Erweiterung der Fa. Merck in Richtung Arheilgen, S-Bahn-Ausbau, Neubaugebiete, Stadtentwicklung Arheilgens, Verkehrsberuhigung auch in Nebenstraßen im Stadtteil Arheilgen, Natur- und Landschaftsschutz in der Gemarkung Arheilgen, Verbesserung der Wohnqualität aller Arheilger Bürger.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Informationsveranstaltungen und Aktionen des Vereins.

Der Verein stellt hierzu sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Interessengemeinschaft Arheilger Bürger e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand zur Mitteilung einer Begründung nicht verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluß.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (4) Der Ausschluß erfolgt,
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsfor-

derungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierzu genügt die Bekanntgabe im redaktionellen Teil des Darmstädter Echo.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ihm ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vorgelegt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
- (4) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes;
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung am Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederschaft Bericht zu erstatten.

- (1) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung;
- (2) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Vertreter, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der Mitglied des Vorstandes sein muß.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Abstimmungen werden grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Abstimmungen auf andere Art und Weise erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes bestimmt.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind bei Stimmgleichheit weitere Wahlgänge erforderlich.

- (5) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder und ist nur gültig, wenn in der Versammlung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer
und Beisitzern

sowie für besondere Aufgaben:

vom Vorstand bestimmten Mitgliedern.

Diese haben jedoch bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Für das Innenverhältnis gilt;

Der Stellvertreter kann nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, so kann nur ein vom 1. Vorsitzenden Bestimmter vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes; laufende Verbindlichkeiten kann der Kassenwart alleine erfüllen.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Dazu sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Sie kann schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des jeweiligen Sitzungsleiters.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Mitglieder des Vorstandes das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Beiträge

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung *) als Ergänzung dieser Satzung niedergelegt ist. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §11, Abs. 5, Satz 2 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Arheilgen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlußbestimmung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt im übrigen in der Geschäftsstelle aus.

***) Beitragsordnung vom 21.03.2001**

Monatlich 2,50 € je Mitglied

Monatlich 1,25 € für jedes weitere Familienmitglied, maximal 5,00 €

Monatlich 1,25 € für Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienst- und Wehrdienstleistende

Der Jahresbeitrag ist zu zwei Teilen im März und September fällig.